

Sächsisches Wochenblatt

für Verwaltung und Polizei.

Zugleich

Verordnungsblatt der Königl. Kreishauptmannschaft zu Leipzig.

Leipzig, den 18. Mai.

1887.

Erscheint jede Mittwoch. — Bestellungen werden angenommen bei allen Postanstalten.

Expedition: Leipzig, Johannisgasse Nr. 10.

Abonnementpreis: halbjährl. 2 M — Einzelne Nr. à 10 S — Anzeigen die Spaltzeile 10 S, die breite 20 S

No. 20.

Amtlicher Theil. Bekanntmachung.

Die Durchschnittspreise für Weizen, Roggen, Mehl und Fourageartikel in den letzten 10 Friedensjahren sind für die Lieferungsverbände des hiesigen Regierungsbezirks auf die Zeit bis zum 1. April 1887 folgendermaßen festgestellt worden:

Im Hauptmarkort	Durchschnittspreis pro 50 Ko.													
	Weizen		Weizenmehl incl. Mahllohn		Roggen		Roggenmehl incl. Mahllohn		Hafer		Heu		Stroh	
	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S	M	S
Leipzig, für die Lieferungsverbände der Stadt Leipzig und die Amtshauptmannschaften Borna, Grimma und Leipzig:	9	91	11	83	8	20	10	59	7	41	4	09	2	64
Döbeln, für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Döbeln:	10	18	12	14	8	11	10	38	6	96	3	05	1	84
Oschatz, für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Oschatz:	9	92	11	88	8	09	10	46	7	27	3	50	2	29
Mittweida, für den Lieferungsverband der Amtshauptmannschaft Rochlitz:	10	32	12	29	8	04	10	42	7	18	3	32	2	56

Auf Anordnung des Königlichen Kriegsministeriums wird Solches hierdurch bekannt gemacht.

Leipzig, am 14. Mai 1887.

II. A. 334.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Gumprecht.

Schulze.

Bekanntmachung.

Den Polizeibehörden des Leipziger Regierungsbezirks wird hierdurch eröffnet, daß nach einer an das Königliche Ministerium des Innern gelangten amtlichen Mittheilung die Königlich Schwedische Regierung Anträge auf Uebernahme von Personen, welche vor mehr als zehn Jahren Schweden verlassen haben, ohne inzwischen — wenn auch nur vorübergehend — dorthin zurückgekehrt zu sein, in den letzten Jahren grundsätzlich abgelehnt hat.

Die genannte Regierung hat dabei hervorgehoben, daß die Staatsangehörigkeitsverhältnisse in Schweden nicht durch gesetzliche Bestimmungen, sondern durch Verwaltungsgrundsätze geregelt werden und daß sie aus Erwägungen der inneren Politik an der Durchführung des obengedachten Grundsatzes bis auf Weiteres festzuhalten sich genöthigt sieht.

Leipzig, am 10. Mai 1887.

II. A. 729.

Königliche Kreishauptmannschaft.

Gumprecht.

Schulze.